



Amtliche Mitteilung Nr. 07/2017

Satzung zur Änderung der Ordnung
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom 20. März 2017

Herausgegeben am 4. April 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Satzung
zur Änderung der
Ordnung
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom
20. März 2017

Die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften hat aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1154), die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Ordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 16. Oktober 2012** (Amtliche Mitteilung 35/2012) wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung der Ordnung** und in **§ 1 Abs. 1 Satz 1** sowie in **§ 13** wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
2. In **§ 13** wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
3. Der Wortlaut des bisherigen **§ 10** „Studienreformkommission“ wird gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 10 Studienbeirat

(1) Die Fakultät bildet nach § 28 Abs. 8 HG einen Studienbeirat, dessen Zuständigkeit das gesamte Studienangebot der Fakultät umfasst. Er berät das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, der Einrichtung und Aufhebung von Studienangeboten sowie hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Prüfungsordnungen. Der Studienbeirat wird bei der Erstellung des jährlichen Selbstberichts nach § 4 Abs. 5 der Evaluationsordnung beteiligt und schlägt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HG dem Fakultätsrat die Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden und drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welches Lehraufgaben wahrnimmt, sowie zur anderen Hälfte aus fünf Studierenden. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder zwei Jahre.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften vom 29. September 2015.

Leverkusen, den 20. März 2017

Der Dekan
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

gez. Prof. Dr. rer. nat. Matthias Hochgürtel